|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0554 |
| Titel | Bezirksanwaltschaft Zürich. |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 237 |

[*p. 237*] Die durch den Hinschied des Bezirksanwaltes Dr. iur. Max Kägi in Zürich frei gewordene Stelle eines ordentlichen Bezirksanwaltes des Bezirkes Zürich ist am 6. Februar 1944 von den Stimmberechtigten durch die Wahl des Dr. iur. Kurt Baur, geboren am 15. Juni 1902, von Bern, in Zürich, seit 1. Januar 1933 außerordentlicher Bezirksanwalt des Bezirkes Zürich, wieder besetzt worden. Der Amtsantritt des Gewählten ist auf den 16. Februar 1944 anzusetzen. Es ist üblich, bei der Festsetzung der Besoldung ordentlicher Bezirksanwälte die Zeit, während der sie als außerordentliche Bezirksanwälte tätig waren, voll anzurechnen, weil sie schon als außerordentliche Bezirksanwälte die gleiche Tätigkeit wie nachher als ordentliche Bezirksanwälte auszuüben hatten und zwar mit der gleichen Selbständigkeit und eigenen Verantwortlichkeit. Bei Dr. Kurt Baur rechtfertigt sich die volle Anrechnung der 11 Dienstjahre seit 1. Januar 1933 umso eher, weil ihm seinerzeit bei der Wahl zum außerordentlichen Bezirksanwalt die Zeit vom 1. April 1927 bis 29. Februar 1928, während der er zuerst als Auditor und nachher während sieben Monaten als außerordentlicher Bezirksanwalt des Bezirks Zürich und als Stellvertreter des ständigen ambulanten Strafuntersuchungsbeamten zur Aushilfe in den Landbezirken tätig war, und die Zeit vom 3. Januar 1929 bis 14. Oktober 1930, während der er als Auditor des Bezirksgerichtes Zürich tätig war, nicht angerechnet worden ist. Dr. Baur besitzt auch das zürcherische Rechtsanwaltspatent. Er bezog bisher als außerordentlicher Bezirksanwalt eine Besoldung von Fr. 10 716. Mit Eingabe vom 11. Februar 1944 hat Dr. Baur unter Hinweis auf die bisher nicht angerechneten sieben Monate Tätigkeit als außerordentlicher Bezirksanwalt vom August 1927 bis Ende Februar 1928 um Bewilligung der Höchstbesoldung eines ordentlichen Bezirksanwaltes ersucht. Diesem Begehren kann nach so langer Zeit nicht wohl entsprochen werden, sondern es muß daran genügen, daß die elf Dienstjahre seit dem 1. Januar 19.33 voll angerechnet werden.

Auf Antrag der Justizdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Dr. iur. Kurt Baur, geboren am 15. Juni 1902, von Bern, in Zürich, wird auf den 15. Februar 1944 aus seinem Amte als außerordentlicher Bezirksanwalt des Bezirkes Zürich entlassen und sein Amtsantritt als ordentlicher Bezirksanwalt des Bezirkes Zürich wird auf den 16. Februar 1944 festgesetzt.

II. Die Grundbesoldung des Bezirksanwaltes Dr. Baur wird mit Wirkung vom 16. Februar 1944 an in der 13. Besoldungsklasse der Besoldungsverordnung vom 19. Mai 1941 auf Fr. 11 328 festgesetzt.

III. Mitteilung an: a) Dr. iur. Kurt Baur, Bezirksanwalt, Stüßistraße 46, in Zürich (im Dispositiv), b) die Geschäftsleitung der Bezirksanwaltschaft Zürich, c) die Staatsanwaltschaft, d) die Finanzdirektion, e) die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]